

<b>Hansestadt Stendal</b>		<b>Vorlage</b>	Datum:	25.04.2016
Amt:	60 - Bauamt	Drucksachenummer: <b>VI/429</b>	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	60.3-661403/03-04			
<b>TOP:</b>	Beschluss zur Teileinziehung Teilstück Breite Straße/Sperlingsberg (Einrichtung Fußgängerzone)			
<b>Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:</b>				
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

<b>Beratungsfolge:</b>			<b>Beratungsergebnis:</b>		
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	15.06.2016			
Haupt- und Personalausschuss	am:	27.06.2016			
Stadtrat	am:	11.07.2016			

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>						
Finanzierung	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:	HHJ 2017	Euro	<input type="checkbox"/>	nein
Wenn ja		Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)						Euro
Ergebnisplan						
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen				Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge				Euro
Finanzplan						
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben	541100.082101	HHJ 2017	15.000,00	Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen				Euro
Folgekosten:						
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag		Euro		
541100.522101	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag	500,00	Euro	ab Jahr 2017
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag		Euro	im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:						

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 und 2 näher dargestellte Teileinziehung (Einrichtung als Fußgängerzone) eines Teilstücks der Breiten Straße (Sperlingsberg) in der Gemarkung Stendal, Flur 23, Flurstück 148 (Länge ca. 68 m) nach § 8 des Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).

### **Begründung:**

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Stendal vom 12.10.2015 (Drucksache VI/251/2) wurde das Teileinziehungsverfahren gemäß § 8 Abs. 3 StrG LSA für den Bereich des Sperlingsberges in der Breiten Straße eingeleitet.

Im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 26 vom 28.10.2015 wurde die Ankündigung der Teileinziehung bekannt gemacht.

Gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA lagen die Unterlagen für die Teileinziehung für den Zeitraum

von 3 Monaten nach Bekanntmachung bei der Hansestadt Stendal, Bauamt, Moltkestraße 34 – 36, Zimmer 303, vom 28.10.2015 bis zum 28.01.2016 öffentlich aus.

Dagegen wurden Einwände erhoben, welche gegen die öffentlichen Belange abgewogen wurden und keine Berücksichtigung gefunden haben. Mit Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Stendal vom 11.04.2016 (Drucksache VI/365) wurde die Einstellung des Teileinziehungsverfahrens mehrheitlich abgelehnt.

Für die Teileinziehung sprechen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls. Die Erweiterung der Fußgängerzone in dem Bereich der Breiten Straße soll zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Stadtzentrum beitragen. Mit der Maßnahme wird der Kraftfahrzeugverkehr zu bestimmten Zeiten ausgeschlossen und zudem werden weitere Schädigungen der Oberflächenbefestigung des Bereiches eingeschränkt.

Die vorgenannte Teileinziehung, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, wird im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht (Anlage 1 und 2). Sofern keine Widersprüche gegen die Verfügung erhoben werden, diese also bestandskräftig geworden ist, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass den Anliegern des Sperlingsberges mit Stellplätzen auf dem Grundstück ausreichend Gelegenheit gegeben werden sollte, die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Fußgängerzone beim Landkreis Stendal einzuholen, wird frühestens zum 01.11.2016 durch entsprechende Beschilderung die Änderung von einem derzeit verkehrsberuhigten Bereich auf eine Fußgängerzone umgesetzt.

Um das unberechtigte Befahren des Sperlingsberges außerhalb der Lieferzeiten zu verhindern ist weitergehend die Installation einer elektronischen Polleranlage (mit Funksendern) vorgesehen.

Die Umsetzung erfolgt im Laufe des Jahres 2017, frühestens nach Abschluss der Bauarbeiten auf dem Marktplatz, um die Durchführung der Markttage auf dem Sperlingsberg nicht unnötig weiter einzuschränken.

Die Zuständigkeit des Stadtrates für die abschließende Entscheidung ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG. Straßen und Wege, für die die Stadt Baulastträger ist, sind Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift (Wiegand/Grimberg - GO LSA, 3. Aufl. § 44 Rz. 3; Grimberg – Kommunalverfassungsrecht LSA § 44 GO Anm. 2.3 - jeweils zur entsprechenden Regelung in der GO a. F.).

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

#### **Anlagenverzeichnis:**

1. Bekanntmachung der Teileinziehung
2. Lageplan